Satzung für das gemeindliche Kinderhaus Tillenzwerge Neualbenreuth (Kinderhaussatzung)

Der Markt Neualbenreuth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung für das gemeindliche Kinderhaus des Marktes Neualbenreuth:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Markt Neualbenreuth ist gemäß Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) Träger einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 1,2 und 4 BayKiBiG. Die Kindertageseinrichtung wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeindeordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (2) Die Kindertageseinrichtung umfasst das Grundstück Waldsassener Str. 7 (FINr. 240/2 Gemarkung Neualbenreuth) und die Teilpachtfläche aus FI.Nr. 240 Gemarkung Neualbenreuth.
- (3) Die Kindertageseinrichtung führ den Namen "Kinderhaus Tillenzwerge Neualbenreuth"
- (3) Der Markt Neualbenreuth verfolgt beim Betrieb der Kindertageseinrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Bei einer Auflösung der Kindertageseinrichtung wird das Vermögen wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 2 Aufgabe und Verwaltung des Kinderhauses

- (1) Das Kinderhaus ist eine Einrichtung im überwiegend vorschulischen Bereich. Es bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Das Kinderhaus nimmt die in Artikel 4 Abs. 1, Art. 10 bis 17 BayKiBiG und in den §§ 1 bis 14 der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (AVBayKiBiG) näher bezeichneten Aufgaben wahr. Zu diesem Zweck wird ihm ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal beigegeben.
- (2) In der Einrichtung ist gemäß Art. 14 Abs. 1 BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der die in Art. 14 Abs. 2 bis 5 BayKiBiG genannten Aufgaben erfüllt.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Kinderhauses obliegen dem Markt Neualbenreuth. Für den inneren Betrieb (die Leitung) des Kinderhauses ist dessen Leiterin eigenverantwortlich.

§ 3 Aufnahmebestimmungen

- (1) Aufgenommen werden in das Kinderhaus Kinder aller Altersgruppen bis zum Schuleintritt.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Dies gilt vor allem dann, wenn sämtliche Plätze besetzt sind oder ausreichendes Personal nicht zur Verfügung steht.

- (3) Die Höchstzahl der in das Kinderhaus aufzunehmenden Kinder bemisst sich nach dem Anstellungsschlüssel gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG und der in der Betriebserlaubnis bzw. die in der Anerkennung genannten maximalen Kinderanzahl. Aufnahmeanträge, die nach Vollbelegung des Kinderhauses eingehen, werden von dieser vorgemerkt und berücksichtigt, sobald durch das Ausscheiden von Kindern aus dem Kindergarten oder auf sonstige Weise ein Platz im Kinderhaus frei wird.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats.
- (5) Vorrangig berücksichtigt werden jene Fälle, in denen Alleinerziehende, Kinderreichtum, Wohnraumnot, begründete Erwerbstätigkeit der Mutter oder andere soziale Gründe eine hinreichende Rechtfertigung dazu geben.

Die Auswahl unter den in das Kinderhaus aufzunehmenden Kindern wird nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
- 2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
- 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
- 4. Kinder, denen eine gleichzeitige Betreuung mit Geschwisterkindern ermöglicht werden soll;
- 5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
- Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Aufforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (6) Die Aufnahme setzt einen Antrag voraus, der beim Kinderhaus einzureichen ist. In diesem Antrag ist anzugeben,
 - a) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes,
 - b) Name, Anschrift und Telefonnummer seiner Personensorgeberechtigten,
 - c) wer außer den Personensorgeberechtigten zum Abholen des Kindes berechtigt ist,
 - d) welche Buchungszeitkategorie nach § 5 Abs. 3 und 5 dieser Satzung gewählt wird und
 - e) ab welchem Öffnungstag das Kind das Kinderhaus besucht.

§ 4 Gesundheitspflege

- (1) Die Kinder sind stets reinlich (gewaschen, gekämmt und ordentlich gekleidet) in das Kinderhaus zu entsenden. Ein Paar Hausschuhe sind mitzubringen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder einem Krankheitsverdacht, der eine solche vermuten lässt, dürfen nicht in das Kinderhaus geschickt werden. Das gleiche gilt für ein Kind, das mit einem derart Erkrankten in Wohngemeinschaft lebt.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 01.09, eines Jahres bis zum 31.08, des Folgejahres. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.
- (2) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

Montag – Donnerstag von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr Freitag von 7.00 Uhr – 15.00 Uhr

Kernbetreuungszeiten: vormittags 8.30 Uhr – 11.30 Uhr

- (3) Es stehen folgende Buchungszeitkategorien zur Verfügung (täglich):
 - a) über 3 bis 4 Stunden
 - b) über 4 bis 5 Stunden
 - c) über 5 bis 6 Stunden
 - d) über 6 bis 7 Stunden
 - e) über 7 bis 8 Stunden
 - f) über 8 bis 9 Stunden und
 - g) über 9 bis 10 Stunden

Für Schulkinder werden zusätzlich die Buchungszeitkategorien "über 0 bis 1 Stunden", über 1 bis 2 Stunden" und über 2 bis 3 Stunden" täglich angeboten. Für Schulkinder entfällt die Buchungszeit Abs. 3 Buchstabe c bis g.

(4) Die Kinderkrippe ist wie folgt geöffnet:

Montag – Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Kernbetreuungszeiten: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

- (5) Es stehen folgende Buchungszeitkategorien zur Verfügung (täglich):
 - a) über 1 bis 2 Stunden
 - b) über 2 bis 3 Stunden
 - c) über 3 bis 4 Stunden
 - d) über 4 bis 5 Stunden
 - e) über 5 bis 6 Stunden
 - f) über 6 bis 7 Stunden

 - g) über 7 bis 8 Stunden
 - h) über 8 bis 9 Stunden und i) über 9 bis 10 Stunden
- (6) Maßgebend für die zu wählende Buchungszeitkategorie ist die tägliche Anwesenheitszeit des Kindes im Wochendurchschnitt.
- (7) Um die pädagogische Arbeit in der Einrichtung so effizient wie möglich zu gestalten, ist in dem Kinderhaus eine Kernbetreuungszeit einzuhalten. Über die Genehmigung von Ausnahmen entscheidet die Kinderhausleitung.
- (8) Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal des Kinderhauses erstreckt sich nur bis zu den in Abs. 2und 4 festgelegten Schlusszeiten.

§ 6 Schulkindbetreuung

- Schulkinder der Grundschule können in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.
- (2) Die Nutzungszeit erstreckt sich Montag bis Donnerstag von 11.20 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 11.20 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (3) Die Schulkinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben zu erledigen.
- (4) Während der Schulferien wird für Schulkinder eine längere Betreuung angeboten als während der Schulzeit (Regelbuchung). Die Betreuung muss an mindestens 15 Tagen pro Kindergartenjahr erfolgen und maßgebend für die zu wählende Buchungszeitkategorie ist die durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitszeit (Ferienbuchung). Kinder die nur kurzzeitig in der Einrichtung betreut werden (ausschließlich während der Ferien) und ansonsten die Einrichtung nicht besuchen, können für mindestens 15 Betriebstage eine Betreuung buchen (Kurzzeitbuchung).

§ 7 Verpflegung

- (1) Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung über die Mittagszeit (13.00 Uhr) nutzen, besteht die Möglichkeit der Mittagsverpflegung.
- (2) Kinder, die die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen, k\u00f6nnen auch Getr\u00e4nke zum Essen beziehen. Die Anmeldung f\u00fcr das Getr\u00e4nkegeld erfolgt zum Beginn des Kinderhausjahres f\u00fcr das laufende Kinderhausjahr. Erfolgt die erstmalige Aufnahme w\u00e4hrend des laufenden Kinderhausjahres, wird das Getr\u00e4nkegeld anteilig berechnet.

§ 8 Beförderung

Für auswärtige Kinder besteht die Möglichkeit für den An- und Heimtransport im Schulbus mitzufahren. Dafür wird ein Fahrtkostenanteil erhoben.

§ 9 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung h\u00e4ngt entscheidend von der verst\u00e4ndnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sollen daher regelm\u00e4\u00e4gig die Elternveranstaltungen besuchen.
- (2) Für Besprechungen mit dem Kinderhauspersonal ist mit der jeweiligen Fachkraft ein Termin zu vereinbaren.
- (3) Während des Kindergartenjahres finden Elterngespräche statt. Der Zeitpunkt wird jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 10 Unfallversicherung

Für die Kinder der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SBG VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während der Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Wege zur und von der Einrichtung unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 11 Kinderhausferien

- (1) Die genauen Schließtage werden am Anfang eines Kinderhausjahres von der Kinderhausleitung bekannt gegeben.
- (2) Im August jeden Jahres bleibt das gemeindliche Kinderhaus geschlossen.
- (3) Sollte die Schließung zu anderen Zeiten erforderlich werden, so wird dies den Eltern rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 12 Krankheit, Mitteilungspflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Krankheit nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 13 Ausschluss vom Besuch; Kündigung

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfirst vom weiteren Besuch des Kinderhauses ausgeschlossen werden, wenn es a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Kinderhausjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
 - c) die Personenberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- (2) Zum Ende des Kinderhausjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Kinder, die den Kinderhausbetrieb trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen ernsthaft stören.
- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kinderhauses ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft krank ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (5) Wenn Kinder dem Kinderhaus fernbleiben, ist der Grund hierfür der Kinderhausleitung spätestens am dritten Tage bekannt zu geben. Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, erlischt der Anspruch auf den Kinderhausplatz.
- (6) Die Kündigung durch den Erziehungsberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig, letztmals zum 31.05. des Kinderhausjahres.

§ 14 Sonstiges

(1) Beim Fernbleiben vom Kinderhaus wegen voraussichtlich längerer Dauer (Krankheit usw.) oder beim Vorliegen sonstiger besonderer Gründe (Wegzug der Eltern usw.) sind die Kinder rechtzeitig abzumelden.

- (2) Beim Bringen und Abholen der Kinder muss auf die Einhaltung der gewählten Buchungszeiten geachtet werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Kinderhauspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes aus der Obhut des Personensorgeberechtigten. Sie endet mit der Übergabe an den berechtigen Abholenden.
- (4) Erfolgt der An- und Heimtransport der Kinder mit dem Schulbus, beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Gemeindepersonals jeweils bei der Übergabe am Bus (Haltestelle).
- (5) Die Erziehungsberechtigten haften für Schäden, welche von den Kindern im Kindergarten verursacht werden.

§ 15 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses Tillenzwerge Neualbenreuth, des Marktes Neualbenreuth, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 01.09.2017 außer Kraft.

Neualbenreuth, den 25.10.2018

Klaus Meyer 1. Bürgermeister

